

Die Gesellschaftswidrigkeit des Zollvergehens nach § 12 Abs. 1 ergibt sich grundsätzlich aus dem Umfange, dem Wert sowie der Art und wirtschaftlichen Bedeutung der ungesetzlich transportierten Ware für den Außenhandel und die Volkswirtschaft der DDR. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist ein solcher Grad der wirtschaftlichen Schadenszufügung bzw. eine solche Beeinträchtigung, durch die die Interessen des Außenhandels in nicht unerheblichem Maße geschädigt werden. Eine solche Beeinträchtigung kann auch dann vorliegen, wenn durch die Tat ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden eintreten konnte (beispielsweise durch verursachte illegale Ausfuhr wertvoller Erzeugnisse). Für die Beurteilung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- der wirtschaftliche Wert der Waren sowie die Bedeutung für den Export und Import bei der Entwicklung der Außenwirtschaft der DDR
- die tatsächliche oder real mögliche Beeinträchtigung oder Schädigung des planmäßigen Devisenaufkommens
- die konkrete Situation in bezug auf die Nachfrage oder Bedarfsdeckung der illegal aus- oder eingeführten Erzeugnisse
- die Beeinträchtigung der erfolgreichen Tätigkeit der Außenhandelsunternehmen der DDR oder Betriebe mit Außenhandel sauf gaben
- Zweckbestimmung und Beschaffenheit der gesetzwidrig aus- oder eingeführten Waren, insbesondere, wenn es sich um gesetzliche Ausfuhrverbote oder -beschränkungen handelt und eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegt (z. B. Schußwaffen, patronierte Munition, Sprengmittel, Informationsträger wie Funk- und Sendeanlagen, Magnettonbänder, Foto- und Kinofilme u. a.).

Ist der wirtschaftliche Wert unbedeutend oder wird durch die Art oder den Umfang der ungesetzlich transportierten Ware der ordnungsgemäße Warenverkehr nur gestört, ohne daß die Interessen des Außenhandels bzw. der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, so erfüllen diese Handlungen grundsätzlich nicht den Tatbestand des §12 Abs. 1 Zollgesetz (sie können ggf. als ZollVerstoß